

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)241

Vol. 1975/0087

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 241 endg.

Brüssel, den 28. Mai 1975

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG (ENG) DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem Europarat über den Beitritt der Gemeinschaft zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport zu eröffnen

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG (ENG) DES RATES

über die Abschluß des Abkommens betreffend den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport und zur Änderung dieses Abkommens im Hinblick auf seine Anwendung auf den innergemeinschaftlichen Handel

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(75) 241 endg.

Mitteilung an den Rat

1. Beitritt der Gemeinschaft zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport.
2. Anwendung dieses Übereinkommens im innergemeinschaftlichen Handel.

Das im Betreff genannte Übereinkommen ist im Europarat am 13. Dezember 1968 in Paris unterzeichnet worden.

Es enthält eine Reihe Bestimmungen, um den Tieren während ihrer Beförderung im internationalen Verkehr unnötige Leiden zu ersparen.

Dieses Ziel ist auch ein Anliegen der Gemeinschaft, die übrigens schon Massnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes eingeleitet hat, an die sich die vorliegende anschliesst.

Das allgemeine Problem der raschen, gleichzeitigen Ratifizierung des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten und die Frage des Beitritts der Gemeinschaft sind im Rat zur Sprache gekommen.

Zur Frage der Zweckmässigkeit des Beitritts vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Anwendung des Übereinkommens zu Streitigkeiten Anlass geben könnte, die gegebenenfalls zu Verstössen gegen das Gemeinschaftsrecht führen, wenn das Übereinkommen nichts als ein internationaler Vertrag bleibt. Es würde das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gefährden, da in der Gemeinschaft zwei nach Inhalt und Verfahren verschiedene Regelungen bestünden (das Übereinkommen sieht die Regelung von Streitfällen durch ein Schiedsverfahren vor; siehe Artikel 47). Da in diesem Fall im übrigen die Mitgliedstaaten in dem betreffenden Bereich durch einen nicht gemeinschaftlichen Vertrag gebunden wären, wäre es für die Gemeinschaft schwierig, diesbezügliche Rechtsvorschriften zu erlassen, ausser sie übernehme einfach die Vorschriften des Vertrags.

Die von dem Übereinkommen geregelte Materie ist jedoch ohne allen Zweifel für den Gemeinsamen Markt von Interesse, so dass die Gemeinschaft daran danken sollte, sich eine eigene Regelung, in erster Linie durch Harmonisierung der bereits in den Mitgliedstaaten vorhandenen Bestimmungen, zu geben. Diese Regelung, die autonom hätte angenommen werden können, kann ebenfalls durch die Abkommenstätigkeit der Gemeinschaft entstehen und gelegentlich des Abschlusses eines Vertrages mit Drittländern zur Regelung des gesamten Problems erlassen werden.

.../...

Die beiden beiliegenden Vorschläge verfolgen diesen Zweck.

Gemäss dem ersten Vorschlag soll die Kommission das Mandat erhalten, beim Europarat Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen sowie eine Reihe Änderungen für seine Anwendung im innergemeinschaftlichen Handel zu führen. Die Änderungen ergeben sich unmittelbar aus der Anwendung der im Übereinkommen vorgesehenen Grundregeln im Innern der Gemeinschaft. Sie sollen den vorgesehenen Bestimmungen zu grösstmöglicher Wirksamkeit verhelfen, indem sie den Rückgriff auf Gemeinschaftsverfahren zur Regelung von eventuellen Streitfällen vorsehen.

Gemäss dem zweiten Vorschlag soll die Initiative des ersten Vorschlags in die Praxis umgesetzt werden, d.h. das Übereinkommen soll im Namen der Gemeinschaft geschlossen und die besonderen Bedingungen für seine Anwendung im innergemeinschaftlichen Handel sollen festgesetzt werden.

Selbstverständlich kann bei diesem Vorgehen der zweite Vorschlag erst nach Abschluss der gemäss dem ersten Vorschlag von der Kommission eingeleiteten Verhandlungen angenommen werden. Die Kommission übermittelt dem Rat jedoch den zweiten Vorschlag, um ihm einen Überblick über das gesamte vorgeschlagene Schema zu verschaffen.

1

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG (EWG) DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem
Europarat über den Beitritt der Gemeinschaft zum
Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren
beim internationalen Transport zu eröffnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter der Schirmherrschaft des Europarats wurde ein Europäisches Übereinkommen
über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ausgearbeitet.

Die meisten Mitgliedstaaten haben dieses Übereinkommen bereits unterzeichnet
und ratifiziert.

Es hat sich gezeigt, dass auf demselben Gebiet eine gemeinschaftliche Regelung
erforderlich ist, um Beschränkungen im freien Verkehr mit lebenden Tieren im
gemeinsamen Markt zu vermeiden.

Der Beitritt der Gemeinschaft stellt eine befriedigende Grundlage für eine
solche Regelung dar -

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

1. Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Europarat über den
Beitritt der Gemeinschaft zu dem Europäischen Übereinkommen über den
Schutz von Tieren beim internationalen Transport zu eröffnen.
2. Die Kommission führt diese Verhandlungen in Übereinstimmung mit den im
Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Zweck der von der Kommission geführten Verhandlungen ist folgendes:

- 1) die zweckdienlichen Vorschriften, die den Beitritt der Gemeinschaft ermöglichen, festzulegen und in das genannte Übereinkommen einzufügen;
- 2) im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens innerhalb der Gemeinschaft so zu verfahren, dass ein Gemeinschaftsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Übereinstimmung mit den in diesem Bereich geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen wird;

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG (EWG) DES RATES

über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens über
den Schutz von Tieren beim internationalen Transport und
zur Änderung dieses Abkommens im Hinblick auf seine An-
wendung auf den innergemeinschaftlichen Handel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Beschluss des Rates ist die Kommission ermächtigt worden, Verhandlungen mit dem Europarat hinsichtlich des Beitritts der Gemeinschaft zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport zu eröffnen.

Die Gemeinschaft sollte unverzüglich dem Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport beitreten.

Entsprechend den in der Gemeinschaft geltenden Regeln müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen das Übereinkommen auf den Transport von Tieren zwischen den Mitgliedstaaten Anwendung findet.--

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport geschlossen.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist als Anhang beigelegt.

.../...

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Das in Artikel 1 genannte Übereinkommen gilt mit Ausnahme von Kapitel VII und nach Massgabe der folgenden Artikel auch für den Transport von Tieren zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 4

1. Für den in Artikel 3 vorgesehenen Anwendungsbereich gelten folgende Begriffsbestimmungen :
 - a) "amtlicher Tierarzt" : von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats bezeichneter Tierarzt;
 - b) "Versandland" : Mitgliedstaat, von dem aus die Tiere in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden;
 - c) "Bestimmungsland" : Mitgliedstaat, in den die Tiere aus einem anderen Mitgliedstaat versandt werden;
 - d) "Sendung" : Anzahl Tiere, die von der gleichen Bescheinigung erfasst wird;
 - e) "Beförderungsmittel" : die Laderäume von Kraftwagen, Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen und Schiffen sowie Behälter für die Beförderung auf dem Land-, See- oder Luftweg;
 - f) "Transport" : die Beförderung von Tieren von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, bei der ein Beförderungsmittel verwendet wird.
2. Für Rinder und Schweine ist das in Artikel 3 des Übereinkommens genannte Zeugnis das in Anhang F der Richtlinie des Rates EWG 64/432 vom 26. Juni 1964 vorgesehene und um folgende der Unterschrift voranstehende Angabe ergänzte Zeugnis : "Die Tiere sind im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport zum Transport geeignet."

Für Tiere anderer Arten erscheint diese Angabe bis zum Inkrafttreten einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen auf dem nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Gesundheitszeugnis oder auf einem besonderen Zeugnis.

Artikel 5

Wird während des Transports festgestellt, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung nicht oder nicht mehr eingehalten werden, so ergreift die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet dies festgestellt wurde, die erforderlichen Massnahmen, um unbeschadet der Massnahmen, die gemäss Artikel 6 gegebenenfalls getroffen werden, soweit wie möglich diese Lage zu bereinigen.

Die Sendung darf indessen nur dann aufgehalten werden, wenn dies für das Wohlbefinden der Tiere unbedingt erforderlich ist.

Artikel 6

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Vorschriften für den Transport einer Tiersendung in einem anderen Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr beachtet werden, so unterrichtet er davon die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates. Dieser ergreift alle notwendigen Massnahmen und teilt der zuständigen Zentralbehörde des anderen Mitgliedstaates die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Gründe mit.

Befürchtet dieser andere Mitgliedstaat, dass die notwendigen Massnahmen nicht getroffen wurden oder dass sie unzureichend sind, so unterrichtet er davon die Kommission, die von einem oder mehreren tierärztlichen Sachverständigen Gutachten einholen kann.

Diese tierärztlichen Sachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats als der in die Streitigkeit verwickelten Mitgliedstaaten besitzen.

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten legt die Kommission die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere in bezug auf die Bestimmung der tierärztlichen Sachverständigen fest, ~~das~~ ^{das} Verfahren, nach dem die Sachverständigen ihr Gutachten abzugeben haben.

Artikel 7

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende den durch Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss - im folgenden "Ausschuss" genannt - entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

2. In dem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
 3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Massnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.
 4. Die Kommission erlässt die Massnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Massnahmen vor. Der Rat erlässt die Massnahmen mit qualifizierter Mehrheit.
- Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Massnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Massnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über gesundheitliche Fragen, insbesondere der Bestimmungen der geänderten Richtlinie des Rates EWG 64/432 vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

Artikel 9

Falls sich bei der Anwendung dieser Entscheidung zeigt, daß zu ihrer Durchführung nähere Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die zwar mit den angestrebten Zielen übereinstimmen, jedoch Verfahren vorsehen, die zu Schwierigkeiten im Handelsverkehr führen können, dann werden die zweckdienlichen Massnahmen nach dem Verfahren des Artikels 7 getroffen.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident